

Rechtliche Hinweise zum Vorlesen digital

Das Recht der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes gehört zu den ausschließlichen Rechten der*des Urhebers*Urheberin – egal, ob im digitalen Raum oder bei einer Präsenzveranstaltung vorgelesen wird. Ist eine Online-Lesung öffentlich oder wird sie öffentlich zugänglich gemacht, müssen die Rechteinhaber*innen vorab um Erlaubnis gefragt werden. Anderes gilt bei gemeinfreien Werken, deren Schutzfrist 70 Jahre nach dem Tod der*des Autors*Autorin abgelaufen ist.

In § 15 Abs. 3 des deutschen Urheberrechtsgesetzes wird die Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Werkes als „öffentlich“ bezeichnet, wenn „sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“

Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs setzt „Öffentlichkeit“ neben weiteren Kriterien eine unbestimmte Zahl potenzieller Adressaten sowie eine größere Zahl von Personen voraus. Entscheidend ist, dass die Lesung für jedermann „von Orten und Zeiten seiner Wahl“ zugänglich ist (§ 19 a UrhG).

Typische Beispiele für eine öffentliche Zugänglichmachung sind Veröffentlichungen auf Plattformen wie YouTube, auf eigenen oder fremden Webseiten sowie im Regelfall über Social-Media-Kanäle. Vorleseveranstaltungen, die per LiveStream übertragen und frei zugänglich sind, sind ebenfalls erlaubnispflichtig; ggf. muss die Veranstaltung außerdem der zuständigen Landesmedienanstalt gemeldet werden.

Ob die Lesung kommerziellen Zwecken dient oder nicht, spielt grundsätzlich keine Rolle. Auch freiwillig engagierte (Vor-)Lesepat*innen dürfen ohne Erlaubnis keine Vorleseaktion auf YouTube oder privaten Homepages veröffentlichen.

Lesen in „geschlossenen“ Videocalls

Der Umstand allein, dass die Teilnahme an einer Lesung an formale Zugangsvoraussetzungen geknüpft ist, etwa an eine vorherige Registrierung mit Zuteilung eines Passworts, lässt das Merkmal der Öffentlichkeit nicht entfallen. Auch in diesem Fall kann die Lesung einer unbestimmten Zahl potenzieller Zuhörer*innen offenstehen.

Anders kann sich die Rechtslage darstellen, wenn die Online-Lesung auf einen bestimmten, abgrenzbaren Personenkreis beschränkt ist.

Eine nicht- öffentliche / nicht-erlaubnispflichtige Lesung dürfte jedenfalls dann vorliegen, wenn folgende Kriterien – zusammen – erfüllt sind:

- Die Lesung findet in einem geschlossenen Forum statt (z. B. Videocall); es ist sichergestellt, dass sich keine Dritten Zugang zur Lesung verschaffen, z. B. in ein Forum einloggen können;
- die Lesung wird nicht öffentlich beworben;
- der Kreis der Teilnehmer*innen ist bestimmt und abgegrenzt;
- zwischen den Teilnehmer*innen besteht (schon zuvor) ein gegenseitiger Kontakt, der „bei allen das Bewusstsein hervorruft, persönlich miteinander verbunden zu sein“
- die Anzahl der Teilnehmer*innen ist nicht zu groß (die Zahl 20 maximal mag als Orientierungsgröße dienen; eine zahlenmäßige Begrenzung gibt es aber nicht); die Veranstaltung wird nicht aufgezeichnet, ist nicht erneut abrufbar und wird auch nicht ins Netz gestellt.

Welche Rechte sind einzuholen?

Fehlt es an den Voraussetzungen für eine nicht-öffentliche Lesung, ist eine Erlaubnis den Rechtsinhabern einzuholen. Rechtsinhaber*innen sind in Regel der aus dem Impressum ersichtliche Verlag.

Die Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT) nimmt zwar für einzelne Verlage Rechte wahr, die bei Präsenzveranstaltungen zum Tragen kommen. Für die Vergabe von Online-Rechten ist die VG WORT aber nicht zuständig.

In der Regel benötigt der*die Vortragende

- das Vortragsrecht (§ 19 Abs. 1 UrhG)
- das Recht der Öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)
- das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)

ggf. aber auch weitere Rechte wie

- das Senderecht (§20 UrhG), z. B. bei Livestream
- das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§21 UrhG).

In jedem Fall sollte die Erlaubnis des Verlages schriftlich eingeholt werden.

Geraten während der Veranstaltung Illustrationen ins Bild, ist im Zweifel die Einholung weiterer Rechte erforderlich. Erste Ansprechperson sollte auch hier der Verlag sein. Erfahrungsgemäß wird der Verlag an Dritte weiterverweisen, wenn er nicht selbst über die Rechte verfügt (z. B. VG-Bild-Kunst, Illustrator*in, Fotograf*in). Werden Teilnehmer*innen der Lesung eingeblendet, ist schließlich das Recht am eigenen Bild zu berücksichtigen; Ansprechpartner*innen sind die Teilnehmer*innen selbst, bzw. bei minderjährigen Zuhörer*innen die Erziehungsberechtigten.